

**EU-weite Ausschreibung  
der Übernahme und Verwertung von Altholz  
für die Entsorgungsgesellschaft  
Landkreis Birkenfeld mbH (EGB)**

**Bewerbungs- und Angebotsbedingungen**

**Juli 2026**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Bewerbungs- und Angebotsbedingungen .....</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeine Bedingungen .....	4
2.1.1	Art des Vergabeverfahrens .....	4
2.1.2	Auskünfte .....	4
2.1.3	Kurzbeschreibung der Leistung/Losaufteilung .....	4
2.1.4	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen .....	5
2.1.5	Kennzeichnung von Geheimnissen .....	5
2.1.6	Nebenangebote .....	5
2.1.7	Kalkulation .....	5
2.1.8	Bietergemeinschaften .....	6
2.1.9	Vertragssprache .....	7
2.1.10	Unklarheiten in den Vergabeunterlagen .....	7
2.1.11	Form der Angebote .....	7
2.1.12	Verbindlichkeit der Angebote .....	10
2.1.13	Fristen .....	10
2.1.14	Aufhebung der Ausschreibung .....	10
2.2	Bewertung der Angebote .....	11
2.2.1	Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote .....	11
2.2.2	Eignungsprüfung .....	12
2.2.3	Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise .....	14
2.2.4	Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes .....	14
2.2.5	Aufklärungsgespräche .....	15
2.2.6	Information der Bieter .....	15

# 1 Vorbemerkung

Im Nationalparklandkreis Birkenfeld ist die Übernahme und Verwertung von Altholz A I – III und A IV (inkl. Fenster/Türen mit Glas) ab dem 01.01.2027 neu zu vergeben. Als öffentlicher Auftraggeber ist die Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH (nachfolgend EGB) verpflichtet, die Leistung im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens neu zu beauftragen.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den folgenden Dokumenten:

- Bewerbungs- und Angebotsbedingungen
- Leistungsbeschreibung (inkl. der besonderen vertraglichen Bedingungen und Anlagen)
- Angebotsvordruck

Sofern vom Bieter ein Angebot abgegeben wird, ist von den von der ausschreibenden Stelle zum Download bereitgestellten Vergabeunterlagen lediglich der ausgefüllte Angebotsvordruck (inkl. Preisblätter) dem Angebot beizufügen. Die weiteren Unterlagen verbleiben beim Bieter. Die Gliederung und der Inhalt des einzureichenden Angebotes sind zusammenfassend in Punkt 2.1.11 dargestellt.

Die dem Bieter zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrages benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt.

Die kompletten Angebotsunterlagen sind vom Bieter **ausschließlich elektronisch (in Textform als pdf)** über die Angebotsfunktion der elektronischen Vergabepattform „**Vergabesatellit rlp.vergabekommunal**“ einzureichen (vgl. Pkt. 2.1.11).

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

Die EGB wird nach Abschluss der Auswertung der Angebote voraussichtlich im September 2026 über die Vergabe entscheiden. Damit wird den Unternehmen ein ausreichender Dispositionsrahmen bis zum Leistungsbeginn gegeben.

## **2      Bewerbungs- und Angebotsbedingungen**

### **2.1     Allgemeine Bedingungen**

#### **2.1.1   Art des Vergabeverfahrens**

Die Ausschreibung wird EU-weit im offenen Verfahren gemäß den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchgeführt.

#### **2.1.2   Auskünfte**

Anfragen von Bietern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens sind ausschließlich über die Vergabeplattform „Vergabesatellit rlp.vergabekommunal“ an die ausschreibende Stelle zu richten. Hierzu ist eine (kostenlose) Registrierung unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten elektronischen Vergabeplattform erforderlich.

Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens werden von der ausschreibenden Stelle ebenfalls ausschließlich textlich über den entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabeplattform erteilt. Mündliche sowie fernmündliche Auskünfte oder Auskünfte per Post, Fax bzw. E-Mail werden nicht erteilt.

Der rechtzeitige Abruf etwaig vorliegender Bieterinformationen während der Angebotsphase erfolgt eigenverantwortlich durch den Bieter. Bieter, die sich unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabeplattform registriert haben, werden per E-Mail über das Vorliegen etwaiger Bieterinformationen informiert. Die ausschreibende Stelle empfiehlt daher allen interessierten Unternehmen, sich unter dem entsprechenden Projektzugang auf der vorgenannten Vergabeplattform zu registrieren.

#### **2.1.3   Kurzbeschreibung der Leistung/Losaufteilung**

Die ausgeschriebene Gesamtleistung wird in einem Los vergeben. Nachfolgend sind die wesentlichen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die wichtigsten Rahmenbedingungen dargestellt:

### **Übernahme, Transport und Entsorgung/Verwertung von Altholz A I bis A IV (inkl. Fenster/Türen mit Glas):**

- Übernahme von Altholz A I – A III (Gemisch) und von Altholz A IV sowie von Altholzfenstern/-türen A IV (mit Glas) an der vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestelle.
- Durchführung der Transport- und Verwertungslogistik für das übernommene Altholz.
- Verwertung/Entsorgung des erfassten Altholzes (ggf. nach Vorbehandlung).

#### **2.1.4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern können ausgeschlossen werden, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Der Bieter hat in einem solchen Fall darzulegen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen, dass der Geheimwettbewerb dennoch gewahrt bleibt, um gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB den Ausschluss seines Angebotes zu verhindern. Die weiteren fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB sind ebenfalls zu berücksichtigen und werden im Einzelfall geprüft (vgl. Pkt. 2.2.2).

#### **2.1.5 Kennzeichnung von Geheimnissen**

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen.

#### **2.1.6 Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

#### **2.1.7 Kalkulation**

Auf gesonderte Anforderung der ausschreibenden Stelle ist bereits während der Angebotsbewertung die Kalkulation zur angebotenen Leistung (Angebotsteil IV) in einem separaten, verschlossenen Umschlag vorzulegen. Der Umschlag ist mit der Bezeichnung „Kalkulation“ zu kennzeichnen. Die Kalkulation ist in einer dokumentenechten und nicht digitalisierten Form vorzulegen.

Hierbei sind unter anderem die Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistikkosten, ggf. die Aufbereitungskosten, die Entsorgungskosten bzw. Verwertungserlöse, die Betriebskosten der Fahrzeuge, die Verwaltungsgemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn geeignet darzustellen. Die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG sind in der Kalkulation gesondert anzugeben. Mit den Angaben der Kalkulation müssen die Angebotspreise rechnerisch nachvollziehbar sein. Die Kalkulation hat für die einzelnen Leistungspositionen jeweils gesondert zu erfolgen.

Die Kalkulation wird, sofern notwendig, nur im Zuge von Aufklärungsgesprächen bzw. mit schriftlichem Einverständnis des Bieters geöffnet. Die Öffnung der Kalkulation dient der Angebotsbewertung sowie der Klärung von Fragen zum Angebot. Die Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Öffnung der Kalkulation bei Unklarheiten weitere Ergänzungen nachzufordern.

Die Kalkulation wird Anlage zu den besonderen vertraglichen Bedingungen und dient beiden Seiten zudem als Grundlage für mögliche spätere Entgeltanpassungen, die sich innerhalb der Vertragsdauer aufgrund von Leistungsänderungen ergeben können. Sofern die Kalkulation nicht bereits während der Angebotsbewertung angefordert wurde, ist diese vom Auftragnehmer innerhalb von spätestens 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung unaufgefordert vorzulegen.

### **2.1.8 Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden wie Einzelbieter behandelt. Mit dem Ausdruck „Bieter“ sind in diesen Vergabeunterlagen auch Bietergemeinschaften gemeint.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben mit ihrem Angebot eine Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet wird. Die Erklärung muss die Verpflichtung enthalten, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und dass alle Mitglieder (auch im Falle einer Beauftragung) als Gesamtschuldner haften. Die Erklärung ist im Angebotsvordruck zu finden.

Darüber hinaus muss die Bietergemeinschaft im Angebotsteil V die Gründe für die Zusammenarbeit darlegen, so dass die Vergabestelle die Zulässigkeit des Zusammenschlusses gemäß GWB

beurteilen kann. Darüber hinaus haben insbesondere Bietergemeinschaften auch die Regelungen unter Punkt 2.1.4 zu beachten.

### **2.1.9 Vertragssprache**

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sowie alle Vertragsgespräche sind in deutscher Sprache zu führen.

### **2.1.10 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Entgeltermittlung und den Leistungsumfang beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Eventuelle Fragen zum Angebot sind rechtzeitig (i. d. R. zehn Kalendertage) vor dem Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform „Vergabesatellit rlp.vergabekommunal“ zu stellen (vgl. Punkt 2.1.2 „Auskünfte“).

Eventuell notwendige, ergänzende Informationen zum Ausschreibungsverfahren und somit zur Kalkulation der Angebote werden allen Bietern auf der vorgenannten Vergabepattform bekanntgegeben und erfolgen (bei fristgerechter Anfrage) i. d. R. bis spätestens sechs Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist.

### **2.1.11 Form der Angebote**

Das vom Bieter einzureichende Angebot besteht aus den nachfolgend aufgeführten Teilen. Der Angebotsvordruck (Angebotsteil I) steht als gesonderte Datei zum Download zur Verfügung. Die Angebotsteile II bis V sind vom Bieter zu erstellen. Die Angebotsteile II, III und ggf. V sind zusammen mit dem (ausgefüllten) Angebotsteil I im PDF-Format elektronisch (in Textform) einzureichen.

#### **Angebotsteil I: Vollständig ausgefüllter Angebotsvordruck**

- Inklusive Bietergemeinschaftserklärung (nur auszufüllen, sofern notwendig)
- Inklusive Verpflichtungserklärung nach § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG)
- Inklusive Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2026/506 des Rates vom 23. April 2026

## **Angebotsteil II: Inhaltliche Beschreibung der angebotenen Leistung**

- Beschreibung der vorgesehenen Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistik (ggf. inkl. Aufbereitung)
- Beschreibung der vorgesehenen Transportfahrzeuge und der ggf. vorgesehenen (Transport-)Container
- Beschreibung der vorgesehenen Verwertungswege sowie Beschreibung und Benennung der vorgesehenen (Vor-)Behandlungs- oder Verwertungs-/Entsorgungsanlage/-n (u. a. Standort, Eigentümer/Betreiber, Art der Anlage, inkl. Genehmigungssituation für die notwendige/-n ASN).

### **Hinweis zum Umfang der vorzulegenden Unterlagen:**

Stichpunktartige Beschreibungen sind ausreichend. Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Bedarfsfall detailliertere Beschreibungen nachzufordern.

## **Angebotsteil III: Eignungsnachweise**

### Nachweise der Leistungsfähigkeit in technischer und beruflicher Hinsicht

- Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die Verwertung/Entsorgung von insgesamt mindestens 1.000 Mg Altholz pro Jahr. Die Referenz/-en ist/sind für mindestens zwei Jahre in den Kalenderjahren 2023 bis 2025 durch eine Auflistung der/des Auftraggeber/-s mit Angabe der jeweiligen Mengen und Beauftragungszeiträume vorzulegen (es gilt die Summe der Referenzen).
- Nutzungsnachweis für die jeweils vorgesehene/-n (Vor-)Behandlungs- oder Entsorgungs-/Verwertungsanlage/-n für Altholz A I – AIII und für Altholz A IV und für Altholzfenster/-türen A IV (mit Glas). Soweit der Bieter selbst Betreiber der jeweils angebotenen Anlage ist, kann der Nutzungsnachweis durch eine Eigenerklärung des Bieters geführt werden. Für den Fall, dass mehrere Anlagen genutzt werden, ist der Nachweis für alle Anlagen zu führen. Jeder Nachweis muss die Mindestangaben des in Anlage C der Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung) beigefügten Mustertextes beinhalten.

Bei Nutzung einer Anlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist (sofern erforderlich) zusätzlich nachzuweisen, dass ein Anspruch auf Notifizierung durch die für den Auftragnehmer zuständige Behörde unter Beachtung der Vorschriften der EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006 und des Abfallverbringungs-gesetzes besteht. Der Zuschlag erfolgt bei einem entsprechenden Angebot erst nach Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung.

### Nachweise der Leistungsfähigkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht

- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Bieters in den Jahren 2023 bis 2025 für jedes einzelne dieser Geschäftsjahre (2025 ggf. als Schätzwert).
- (Eigen-)Erklärung zur Solvenz auf gesonderte Anforderung: Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung Bilanzen oder Bilanzauszüge aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder andere geeignete

Nachweise für diesen Zeitraum (z. B. Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters), welche die Solvenz des Bieters nachweisen, vom Bieter ergänzend zu fordern.

- Eigenerklärung über das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,0 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden (im Angebotsteil I enthalten).

**Hinweis:**

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung ergänzend den Versicherungsschein vom Bieter zu fordern.

Weiterer Nachweis der Eignung

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der in § 123 Abs. 1 und 4 GWB, in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 GWB sowie in § 124 Abs. 2 GWB genannten Tatbestände (im Angebotsvordruck enthalten)

**Angebotsteil IV: Kalkulation**

(Die Kalkulation ist auf gesonderte Anforderung im Rahmen der Angebotsbewertung bzw. spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung (in einem verschlossenen Umschlag) vorzulegen.)

**Angebotsteil V: Gegebenenfalls gesonderte Erklärungen des Bieters**

- z. B. Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft

Die **Angebotsteile I bis IV** dienen zur Überprüfung, ob der Bieter geeignet ist, und ob durch das Angebot des Bieters die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten sichergestellt ist.

Bei der Abgabe des Angebotes ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Abgabe eines Angebotes sind die von der ausschreibenden Stelle zum Download bereitgestellten Preisblätter (des Angebotsvordrucks) zu benutzen.
2. Es sind alle in den Preisblättern aufgeführten Positionen auszufüllen. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen.
3. Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen der eigenen Eintragungen/Angaben müssen zweifelsfrei sein.
4. Sofern dem Bieter Erläuterungen zur besseren Beurteilung seines Angebotes notwendig erscheinen, sind diese dem Angebotsteil V beizufügen.

5. Etwaige Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen nach Angebotsabgabe sind elektronisch (in Textform) über die vom Auftraggeber genutzte Vergabeplattform und innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.
6. Die Rücknahme des Angebotes kann innerhalb der Angebotsfrist elektronisch (in Textform) über die vom Auftraggeber genutzte Vergabeplattform erfolgen.
7. Es ist darauf zu achten, dass ein Handlungsbevollmächtigter benannt ist (Bietererklärung A.1 und gegebenenfalls Bietererklärung C im Angebotsvordruck).
8. **Das Angebot ist elektronisch (in Textform als pdf) über die Angebotsfunktion der vom Auftraggeber genutzten Vergabeplattform einzureichen.**

#### **2.1.12 Verbindlichkeit der Angebote**

Die Angebote sind verbindlich einzureichen. Angebote, die mit einem Zusatz versehen sind, dass der Abschluss des Vertrages noch der Zustimmung des Vorstandes oder sonstiger Gremien des Bieters oder Unterauftragnehmers bedarf sowie Angebote mit vergleichbaren Zusätzen, die die Verbindlichkeit des Angebotes einschränken, werden von der Wertung ausgeschlossen.

#### **2.1.13 Fristen**

Die Angebote sind bis zum **11. August 2026, 11:00 Uhr** einzureichen. Bei der Öffnung der Angebote sind nach § 55 Abs. 2 VgV keine Bieter zugelassen. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und endet spätestens am **16. Oktober 2026**. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

#### **2.1.14 Aufhebung der Ausschreibung**

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 63 Abs. 1 VgV die Aufhebung der Ausschreibung vor. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat.

## 2.2 Bewertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte.

### 2.2.1 Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote

Im Rahmen der Prüfung werden die wegen formeller oder inhaltlicher Mängel auszuschließenden Angebote ermittelt.

**Dabei werden Angebote zwingend von der Wertung ausgeschlossen,**

- die nicht frist- oder formgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV),
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV),
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV),
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV),
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV),
- bei denen es sich um nicht zugelassene Nebenangebote handelt (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV),
- die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehen, der die Verbindlichkeit des Angebotes einschränkt.

Angebote von Bietern, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht alle geforderten Unterlagen enthalten, werden nicht zwingend von der Wertung ausgeschlossen. Die ausschreibende Stelle behält sich vor, Bieter aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, sofern sie nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen oder zu vervollständigen. Ein Ausschluss von der Wertung erfolgt, wenn durch die vorgelegten Unterlagen nicht sichergestellt ist, dass die Leistung vertragsgemäß erfüllt wird.

### **2.2.2 Eignungsprüfung**

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend § 122 GWB nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Leistungsfähigkeit (Eignung) besitzen und bei denen keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen und keine fakultativen Ausschlussgründe zum Tragen kommen. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit können z. B. auch Unterauftragnehmer oder konzernverbundene Unternehmen berücksichtigt werden.

#### **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Der Bieter ist als technisch und beruflich leistungsfähig anzusehen, wenn er über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügt, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können.

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit wird gemäß § 46 VgV auf Grundlage der im Angebotsteil III vorgelegten Referenzen und Nutzungsnachweise geprüft.

#### **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Der Bieter ist als wirtschaftlich und finanziell leistungsfähig anzusehen, wenn er als Unternehmen über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügt. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit muss in einem angemessenen Verhältnis zum zu vergebenden Auftragswert stehen. Bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit sind auch die notwendigen Investitionen des Auftragnehmers vor der Leistungsaufnahme zu berücksichtigen.

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wird gemäß § 45 VgV entsprechend den Nachweisen im Angebotsteil III geprüft.

#### **Nichtvorliegen von Ausschlussgründen**

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird entsprechend dem Nachweis im Angebotsteil III (hier: „Weiterer Nachweis der Eignung“) geprüft. In diesem ist vom Bieter das Nichtvorliegen von zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 123 Abs. 1 und 4 GWB sowie das Nichtvorliegen von fakultativen Ausschlussgründen gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 GWB sowie § 124 Abs. 2 GWB zu bestätigen.

Sofern der Bieter das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123 Abs. 1 und 4 GWB oder gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 und 4 GWB nicht bestätigt und zudem gemäß § 125 GWB bzw. aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht von einem Ausschluss abgesehen werden kann, wird das Angebot des Bieters zwingend von der Wertung ausgeschlossen.

Sofern der Bieter das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 GWB bzw. gemäß § 124 Abs. 2 GWB nicht bestätigt, behält sich der Auftraggeber – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – den Ausschluss des Angebotes des Bieters ausdrücklich vor. § 125 GWB gilt entsprechend.

Die ausschreibende Stelle behält sich die Prüfung der weiteren fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 sowie gemäß Abs. 2 GWB ausdrücklich vor. Soweit vorliegend oder bekannt, werden auch weitere Erkenntnisse berücksichtigt, welche die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellen. Dies sind u. a. Eintragungen in das Wettbewerbsregister (bzw. Korruptionsregister; vormals Gewerbezentralregister), Strafverfahren, Verstöße gegen die Zahlung von Mindestlöhnen oder Ähnliches. Ob ein entsprechender Ausschlussgrund vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Vorlage der geforderten Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen stellt die **Mindestbedingung zum Nachweis der Eignung** dar.

### **Eignungsleihe**

Ein Unternehmen kann, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Es muss in diesem Fall dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem es beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (§ 47 Abs. 1 VgV).

Dabei kann ein Unternehmen für den Nachweis der erforderlichen beruflichen Leistungsfähigkeit (hier: Referenz/-en zum Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 3 VgV).

Unternehmen, deren Kapazitäten für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch genommen werden, haben zusätzlich das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Regelungen der Vergabeunterlagen nachzuweisen (§ 47 Abs. 2 VgV).

Bei **Bietergemeinschaften** werden Nachweise zur Leistungsfähigkeit in technischer und beruflicher sowie in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kumulativ gewertet und sind somit nicht zwingend von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen, während der Nachweis zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (hier: „Weiterer Nachweis der Eignung“) von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen ist.

### **2.2.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise**

In diesem Prüfpunkt werden die Angebote auf Angemessenheit ihrer Angebotspreise überprüft. Grundlage für die Beurteilung, ob ein Preis angemessen ist, ist neben den Angebotsentgelten der Ausschreibung auch der Marktpreis. Bevor ein Angebot wegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises oder eines nicht kostendeckenden Preises möglicherweise ausgeschlossen werden kann, wird mit dem betreffenden Bieter gegebenenfalls ein Aufklärungsgespräch geführt oder die Angebotskalkulation angefordert. Die Entscheidung, ob ein Angebot in der Wertung verbleibt, muss in jedem Einzelfall gesondert getroffen werden.

### **2.2.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes**

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt unter den Angeboten, die in den anderen Prüfpunkten (vgl. Punkte 2.2.1 bis 2.2.3) nicht ausgeschlossen wurden.

## **Grundlagen**

Die preisliche Auswertung erfolgt durch einen Vergleich der angebotenen Gesamtentgelte (netto) für die Vertragslaufzeit von drei Jahren (ohne Verlängerungsoption). Die Entgelte werden unter Anwendung der in den Preisblättern angegebenen Auswertungsgröße ermittelt, multipliziert mit der Vertragslaufzeit in Jahren (ohne Verlängerungsoption). Eine Entgeltanpassung wird bei der preislichen Auswertung nicht berücksichtigt.

Ggf. angebotene Verwertungserlöse werden als (Netto-)Betrag vom ermittelten Netto-Entgelt in Abzug gebracht.

## **Bewertung der Angebote**

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, d. h. das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtentgelt für die Vertragslaufzeit von drei Jahren (ohne Verlängerungsoption).

### **2.2.5 Aufklärungsgespräche**

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Aufklärungsgespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Eignung der Bieter oder der Angebote im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen (vgl. § 15 Abs. 5 VgV). Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

### **2.2.6 Information der Bieter**

Der Auftraggeber wird entsprechend § 134 Abs. 2 GWB erst 10 Kalendertage nach Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung der Angebote an die jeweiligen Bieter auf elektronischem Weg den Zuschlag auf das Angebot des Bestbieters erteilen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.